

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung)
vom 16. Mai 2003**

Aufgrund der §§ 27, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch die "Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung)" vom 26.06.2008, erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.

(4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(5) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 5 Wildes Plakatieren

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 4 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.

(2) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb 1 Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein.

§ 6 Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in den städtisch ausgewiesenen Hundefreilaufflächen.

(3) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegenwiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(5) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 8

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
- Verrichtung der Notdurft,
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 8a

Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

(1) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen und zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.

(2) In Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen 242) sowie im Bereich der Krämerbrücke, auf dem Domplatz, den Domstufen und auf dem Willy-Brandt-Platz ist das mit dem Verzehr von Alkohol verbundene

- a) Lagern von Personengruppen oder
- b) längere Verweilen einzelner Personen

untersagt. Der räumliche Geltungsbereich des Satz 1 1. Halbsatz (Fußgängerbereiche) beschränkt sich auf den durch Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Juri-Gagarin-Ring, Parkplatz Löbertor, Eichenstraße, Lange Brücke, Kettenstraße, Domplatz (verlängerte Andreasstraße), Pergamentergasse und Michaelisstraße umgrenzten Innenstadtbereich.

Der Bereich der Krämerbrücke bezeichnet die durch Rathausbrücke, Wenigemarkt, Gotthardtstraße, Hütergasse, Dämmchen, Kreuzgasse und Benediktusplatz

umgrenzte Fläche. Als längeres Verweilen im Sinne des Satz 1 Buchstabe b gilt in der Regel ein Aufenthalt von 15 bis 20 Minuten.

(3) Vom Verbot der Absätze 1 und 2 ausgenommen ist der Alkoholgenuss

- a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
- b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen und
- c) zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) und Silvester (31. Dezember ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 8.00 Uhr)

Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.

(4) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 9

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 min so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m weitergehen.

§ 10

Abbrennen von Lagerfeuern

(1) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u.a. Osterfeuer, Johannesfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ein genehmigtes offenes Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

§ 11 Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 12 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,

4. entgegen § 3 Abs. 4 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate und/oder Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen und –flächen anbringt oder errichtet, der es veranlasst oder ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert,
11. entgegen § 5 Abs. 2 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von 2 Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat,
12. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
13. entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.
14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Anlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
17. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
18. entgegen § 6 Abs. 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
20. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,

21. entgegen § 8 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch Lagern oder störenden Alkoholgenuss, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,
- 21a. entgegen § 8a alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielplätzen raucht,
22. entgegen § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
23. entgegen § 10 Abs. 1 Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung abbrennt,
24. entgegen § 10 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
25. entgegen § 11 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt,
26. entgegen § 12 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
27. entgegen § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Plakatverordnung) vom 30.03.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2002, sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt "Führen von Hunden" vom 09.04.2001 außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	8a	neu	Festl. OB 352/2008	a) 26.06.2008 b) 04.07.2008
	15 (1) Nr. 21a	neu	23.06.2008	c) 05.07.2008